Jahrgang 14, Herzberg (Elster), 10. Dezember 2009, Nummer 23

# Amtsblatt
# für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

### Veröffentlichung der in der 8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 30.11.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

**A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse**

**Beschluss Nr. 186/2009 Vorschlag zur erneuten Berufung ehrenamtlicher Richter beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg sowie beim Sozialgericht Cottbus**
Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster schlägt vor, Frau Kerstin Winzer erneut als ehrenamtliche Richterin beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und Frau Rosemarie Oels erneut als ehrenamtliche Richterin beim Sozialgericht Cottbus zu berufen.

**Beschluss Nr. 190/2009 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2010**
Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2010. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

**Beschluss Nr. 191/2009-1 Antrag zur Kreisentwicklungskonzeption 2020 des Landkreises Elbe-Elster**
Der Kreistag beschließt, den zeitweiligen Ausschuss Kreisentwicklungskonzeption mit der Durchführung von Planungskonferenzen zur fachlichen Qualifizierung der Kreisentwicklungskonzeption 2020 des Landkreises Elbe- Elster als strategisches Planungsdokument zu beauftragen.

**Beschluss Nr. 212/2009 Antrag zur Anpassung der Reinigungsintensität an den Schulen**
Der Kreistag beschließt die Anpassung der Reinigungsintensität an den Schulen, bezogen auf den objektbezogenen Bedarf, schnellstmöglichst umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, das System der Schulreinigung unter der Bezugnahme der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu überarbeiten.

**Beschluss Nr. 133/2009 Honorarordnung der Kreismusikschule ''Gebrüder Graun" des Landkreises Elbe-Elster**
Der Kreistag beschließt die Neufassung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun" des Landkreises Elbe-Elster. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

**Beschluss Nr. 178/2009 Medienentwicklungsplanung**
Die Verwaltung wird beauftragt, die Medienausstattung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises zu vervollkommnen, um den Schülern und Lehrern optimale Lern- und Lehrbedingungen zu schaffen. Hierbei sind die folgenden Prämissen anzusetzen: 1. Die Schulen erhalten den Auftrag einen Medienentwicklungsplan in Zusammenarbeit mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt zu erarbeiten. 2. Der Medienentwicklungsplan ist künftig Grundlage für die Investitionstätigkeit im Bereich der Medienbeschaffung. 3. Für die Gymnasien und das OSZ sind die vom Land in Aussicht gestellten Fördermittel entsprechend der Richtlinie zu nutzen. 4. Die Planung dieser Investitionen für die Gymnasien und das OSZ sollte entsprechend des beigefügten Zeit- und Finanzierungsplanes erfolgen.

**Beschluss Nr. 196/2009 Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster**
Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster (EntgeltO Schuleinrichtg. EE). *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

**Beschluss Nr. 197/2009 Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda**
Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium (EntgeltO MHZ EE). *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

**Beschluss Nr. 199/2009 Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2008**
Der Kreistag nimmt den Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2008 zur Kenntnis.

**Beschluss Nr. 194/2009 Betrauungsbeschluss VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH und Landkreis Elbe-Elster - Anpassung Verordnung (EG) Nr. 1370 aus 2007 tritt am 03.12.2009 in Kraft**
Der Kreistag beschließt die Anpassung der Betrauung der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zum 30.11.2009.

**Beschluss Nr. 187/2009 Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Rettungsdienst**
Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2010.

**Beschluss Nr. 198/2009 Entlastung für die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Elbe-Elster**
Der Kreistag beschließt: a) Der Kreistag nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 06.10.2009 aufgezeigte

Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2008 zur Kenntnis und beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008. b) Die Entlastung des Landrates gemäß § 93 Abs. 3 GO i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO wird auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster erteilt.

**Beschluss Nr. 201/2009 Gebührensatzung des Rettungsdienstes**
Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung in der vorgelegten Fassung. Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

**Beschluss Nr. 202/2009 Rettungsdienstbereichsplan**
Der Kreistag beschließt den Rettungsdienstbereichsplan in der vorgelegten Fassung als gültiges Arbeitsmaterial.

**Beschluss Nr. 188/2009 Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**
Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2010.

**Beschluss Nr. 181/2009 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe**
Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe für die externe Begleitung eines Konzeptwettbewerbes für die Elbe-Elster Klinikum GmbH in Höhe von 49.742 Euro. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2009 (13.090 Euro) und dem Haushaltsansatz 2010 (36.652 Euro).

**Beschluss Nr. 209/2009 Resolution zum Bau der Ortsumfahrung B 183**
Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster unterstützt die Resolution der Stadt Bad Liebenwerda zum Bau der Ortsumfahrung B 183.

## Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2010

**Januar**
11. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
19. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
25. Kreisausschuss

**Februar**
04. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
**08. Kreistag**
10. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
16. Jugendhilfeausschuss
22. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

**März**
09. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
15. Kreisausschuss
**29. Kreistag**
31. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

**April**
08. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
19. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
20. Jugendhilfeausschuss
28. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

**Mai**
03. Kreisausschuss
04. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
**17. Kreistag**
19. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

**Juni**
01. Jugendhilfeausschuss
07. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
21. Kreisausschuss
24. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
29. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
30. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

**Juli**
**05. Kreistag**
07. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

**August**
24. Jugendhilfeausschuss
30. Kreisausschuss

**September**
01. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
09. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
**13. Kreistag**
15. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

**Oktober**
05. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

**November**
02. Jugendhilfeausschuss
08. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
16. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
17. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
18. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
22. Kreisausschuss
24. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

**Dezember**
**06. Kreistag**
14. Jugendhilfeausschuss

*Die Sitzungen des Kreistages beginnen, soweit nichts anderes festgelegt, jeweils um 16:00 Uhr und die Sitzungen der Ausschüsse beginnen, soweit ebenfalls nichts anderes festgelegt, jeweils um 17:00 Uhr. Die Sitzungen des Kreistages werden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jeweils mindestens drei volle Tage vor der Sitzung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Anlage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, bekannt gemacht. Auf die Sitzungen der Ausschüsse wird mit Angabe von Ort und Zeit in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Anlage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, hingewiesen.*
*Änderungen, insbesondere außerplanmäßige Sitzungen, bleiben unberührt.*

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon 0 35 35 46-12 12 oder 46-13 86. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet www.landkreis-elbe-elster.de - Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.*

# Honorarordnung der Kreismusikschule „Gebr. Graun“ des Landkreises Elbe-Elster vom 1. Dezember 2009

Auf Grund des § 131 Abs. 1 S. 1 und 4 i. V. m. § 50 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30. November 2009 folgende Honorarordnung beschlossen:

**§ 1**
**Honorare**

1. Die Vergütung für die aufgrund des Vertrages für freie Mitarbeiter der Kreismusikschule beim Landkreis Elbe-Elster beschäftigten freiberuflichen Musikschullehrer beträgt je Unterrichtseinheit (1 UE = 45 min)
   a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 18,00 €
   b) ohne Nachweis eines musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 13,50 €
   Zusätzlich wird eine Zulage je Schüler pro Unterrichtswoche von:
   c) Gruppenunterricht (§ 2 (1) 1. Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ -EntgOKMS- vom 16. Mai 2006) 4,00 €
   Klassenunterricht (§ 2 (1) 3.3. EntgOKMS vom 16. Mai 2006)
   d) Klassenunterricht (§ 2 (1) 3.2. EntgOKMS vom 16. Mai 2006) 3,00 €
   e) Klassenunterricht (§ 2 (1) 3.4. EntgOKMS vom 16. Mai 2006) 2,00 €
   Klassenunterricht (§ 2 (1) 4. EntgOKMS vom 16. Mai 2006)
   MFE (§ 2 (1) 3.5. EntgOKMS vom 16. Mai 2006)
   gewährt.
2. Bei Erteilung geförderten/gewünschten Einzelunterrichts (§ 2 (1) 2. und (2) EntgOKMS vom 16. Mai 2006) beträgt die Vergütung je
   a) 1 UE (45 min) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 26,00 €
   b) 1/2 UE Einzelunterricht mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 13,00 €
   c) 1 UE Einzelunterricht ohne Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 21,50 €
   d) 1/2 UE Einzelunterricht ohne Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 10,75 €
3. Bei der Ausbildung in Ergänzungsfächern (Ensemblemusizieren, Korrepetition, Unterricht im Rahmen der Ganztagsschule, Theorie und „IKARUS“) beträgt die Vergütung je Unterrichtseinheit (45 min), unabhängig von der Qualifikation der Lehrkraft, insgesamt 27,00 €
4. Für die Mitwirkung bei Konzerten und Veranstaltungen (auf schriftlichen Antrag) beträgt die Vergütung je Unterrichtseinheit (60 min)
   a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 26,00 €
   b) ohne Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 21,50 €

**§ 2**
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 1. April 2008 außer Kraft.

Herzberg, den 1. Dezember 2009
*Klaus Richter*
*Landrat*

# Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium (EntgeltO MZH EE) vom 1. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19] S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr.12], S.202,207) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04, [Nr.08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr.7], S.160) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. November 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**
**Gegenstand der Entgelte**

Für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium, werden Entgelte erhoben.
Für das dauerhafte Aufstellen bzw. Aufhängen von Sponsorenwerbung in der Mehrzweckhalle (ausgenommen ist Sponsorenwerbung für jeweils einmaligen Einsatz) wird als Entgelt ein prozentualer Anteil der hierfür erzielten Werbeeinnahmen erhoben.
Die Form der Sponsorenwerbung ist im Vorfeld mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt abzustimmen.

**§ 2**
**Entgeltpflichten**

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag eine Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle Elsterwerda vereinbart hat bzw. wer Sponsorenwerbung anbringt/aufstellt.
Die Entgeltpflicht gemäß § 4 entsteht auch, w enn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

**§ 3**
**Geltungsbereich**

Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

**§ 4**
**Entgelte**

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle beträgt

a) für gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt
   - bei Nutzung der gesamten Halle 16,00 €/Std.
   - bei Nutzung eines Hallenteils 8,00 €/Std.
   Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.
b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen
   - bei Nutzung der gesamten Halle 26,00 €/Std.
   - bei Nutzung eines Hallenteils 13,00 €/Std.
   Wird die Mehrzweckhalle Elbe-Elster für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages.
   Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.
   Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.
   Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

Bei der Nutzung der gesamten Halle mit Bestuhlung/Bühne werden 7,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet. Bei der Nutzung eines Hallenteils mit Bestuhlung/Bühne werden 3,50 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

c) für kommerzielle Veranstaltungen
- bei Nutzung der gesamten Halle 70,00 €/Std. bis 125,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 35,00 €/Std. bis 60,00 €/Std.

d) Für das Anbringen bzw. Aufstellen von Sponsorenwerbung sind 5 % der hieraus erzielten Spenden des Vorjahres zu entrichten.

(2) Bei der Nutzung der Halle für den Trainingsbetrieb durch eingetragene Vereine wird das Entgelt um den prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre zur Vereinsmitgliederzahl ermäßigt. Dieser ist mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(3) Bei Punktspielen, Turnieren, Meisterschaften, Freundschaftsspielen, Wettkämpfen wird das Entgelt nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(4) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(5) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt nach Art und Umfang des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. c) individuell festzulegen ist.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten.

(6) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

### § 5
### Fälligkeit

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurück liegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Das Entgelt für unter § 4 Abs.1 Ziff. d) ist jährlich zum 30.09. in geeigneter Nachweisführung (Verträge, Steuerbescheide o. ä.), die unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres an das Schulverwaltungs- Sportamt einzureichen ist, fällig.

(4) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

### § 6
### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Herzberg, den 1. Dezember 2009
*Klaus Richter*
*Landrat*

## Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster (EntgeltO Schuleinrichtg. EE) vom 1. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202, 207) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04, [Nr.08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. November 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1
### Allgemeines

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten oder Sportfreiflächen in bzw. an Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster werden Entgelte erhoben:

a) Unterrichtsräume
b) Fachunterrichtsräume
c) Konferenzräume
d) Speiseräume und Foyers
e) Therapiebecken
f) Gästewohnungen
g) Übrige Räumlichkeiten
h) Turnhallen
i) Gymnastikräume
j) Sportfreiflächen

Für folgende Ausstattungsgegenstände zur Nutzung außerhalb der Schul- und Sporteinrichtungen werden Entgelte erhoben:

k) Stühle
l ) Tische
m) Bühnenteile
n ) Bodenmatten
o) Übrige Ausstattungsgegenstände

Für das dauerhafte Aufstellen bzw. Aufhängen von Sponsorenwerbung in den Hallen bzw. auf den Sportfreiflächen (ausgenommen ist Sponsorenwerbung für jeweils einmaligen Einsatz) wird als Entgelt ein prozentualer Anteil der hierfür erzielten Werbeeinnahmen erhoben.

Die Form der Sponsorenwerbung ist im Vorfeld mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt abzustimmen.

Die Zubereitung einfacher Speisen/Getränke und deren Verkauf ist durch den Landkreis genehmigungspflichtig. Dafür wird ein pauschaliertes Entgelt erhoben.

### § 2
### Geltungsbereich

(1) Nutzer der kreislichen Liegenschaften können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

### § 3
### Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Einrichtungen beträgt

a) für die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt:

| | |
|---|---|
| Unterrichtsraum | 7,00 €/Std. |
| Fachunterrichtsraum | 10,00 €/Std. |
| Fachunterrichtsraum mit Hardware | 20,00 €/Std. |
| Konferenzraum | 10,00 €/Std. |
| Speiseräume und Foyers | 10,00 €/Std. |
| Therapiebecken | 15,00 €/Std. |
| Übrige Räumlichkeiten | 20,00 €/Std. bis 30,00 €/Std. |
| 1-Feld-Turnhalle und kleiner | 8,00 €/Std. |
| 2-Feld-Turnhalle | 16,00 €/Std. |
| Gymnastikraum | 6,00 €/Std. |
| Sportfreiflächen mit Nutzung Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle | 8,00 €/Std. |
| Sportfreiflächen ohne Nutzung Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle | 4,00 €/Std. |

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen:

| | |
|---|---|
| Unterrichtsraum | 11,00 €/Std. |
| Fachunterrichtsraum | 14,00 €/Std. |
| Fachunterrichtsraum mit Hardware | 28,00 €/Std. |
| Konferenzraum | 15,00 €/Std. |
| Speiseräume und Foyers | 15,00 €/Std. |
| Therapiebecken | 20,00 €/Std. |
| Gästewohnungen | 10,00 €/Nacht und 250,00 €/Monat |
| Übrige Räumlichkeiten | 30,00 €/Std. bis 50,00 €/Std. |
| 1-Feld-Turnhalle und kleiner | 18,00 €/Std. |
| 2-Feld-Turnhalle | 26,00 €/Std. |
| Gymnastikraum | 12,00 €/Std. |
| Sportfreiflächen mit Nutzung Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle | 18,00 €/Std. |
| Sportfreiflächen ohne Nutzung Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle | 9,00 €/Std. |

(2) Werden Räumlichkeiten oder Sportfreiflächen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 3 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages.
Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.
Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.
Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.
(3) Für alle Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung beträgt zusätzlich:

| | |
|---|---|
| die Bereitstellung | |
| je Stuhl | 0,25 €/Tag |
| je Tisch | 0,50 €/Tag |
| je Quadratmeter Bühne | 2,50 €/Tag |
| je Bodenmatte | 0,50 €/Tag |
| Übrige Ausstattungsgegenstände | |
| 1,00 €/Tag bis 50,00 €/Tag | |

Für das Anbringen/Aufstellen von Sponsorenwerbung sind 5 % der hieraus erzielten Spenden des Vorjahres zu entrichten.
(4) Für die Genehmigung zur Zubereitung und zum Verkauf einfacher Speisen/Getränke zahlt der Nutzer: 50,00 €/Tag
(5) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten entsprechend § 1 Ziff. a) bis g) erfolgt durch das Gebäudemanagement des Landkreises Elbe-Elster.
(6) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Sportfreiflächen laut § 1 Ziff. h) bis o) erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster.
(7) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens individuell festzulegen ist.
Das pauschalierte Entgelt für die Genehmigung der Zubereitung/Verkauf von einfachen Speisen und Getränken ist darin enthalten.
Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze, analog § 3 Abs. 1 Ziff. b), ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten. Der Höchststundensatz darf nicht über dem 4-fachen dieses Entgeltes liegen.
(8) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten/Freiflächen nur eine eingeschränkte Nutzung zu lassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt durch das Gebäudemanagement oder durch das Schulverwaltungs- und Sportamt ermäßigt werden.
(9) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) wird für Training und Proben der prozentuale Anteil an Kindern und Jugendlichen bis zu 21 Jahren zur Vereinsmitgliederzahl bei der Berechnung des Entgeltes erlassen. Dieser ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.
(10) Bei Nutzungen von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein für Punktspiele, Turniere, Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Wettkämpfe wird das Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.
(11) Bei einer anderweitigen Nutzung dieser Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein werden die Ermäßigungen nach Abs. 9 und 10 nicht gewährt.
(12) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs.1 ermittelten Entgeltes.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 3 Abs. 1 berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.
(13) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten.
Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
(14) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.
(15) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Gebäudemanagement oder das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

## § 4
## Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte Einrichtungen/Freiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. einen Teil des Baukörpers eine Nutzungszeit vereinbart hat.
Die Entgeltpflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.
Des Weiteren ist zusätzlich entgeltpflichtig, wer auf Antrag per Nutzungsvertrag die Zubereitung von Speisen/Getränken und/oder deren Verkauf für einen oder mehrere Veranstaltungstage vereinbart hat.

## § 5
## Fälligkeit

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. mit der Rechnungslegung für Sponsorenwerbung über die Zuweisung einer Nutzungszeit für unter § 1 genannten Einrichtungen/Sportfreiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. über die Erteilung der Genehmigung zur Zubereitung/des Verkaufs von Speisen und Getränken.
(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.
(3) Das Entgelt für unter § 1 genannte Werbemaßnahmen ist jährlich zum 30.09. in geeigneter Nachweisführung (Verträge, Steuerbe-

scheide o. ä.), die unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres an das Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen sind, fällig.
(4) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
(5) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

**§ 6**
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Herzberg, den 1. Dezember 2009
*Klaus Richter*
*Landrat*

# Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 1. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 30. November 2009 mit Beschluss Nr. 201/2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**
**Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Lausitz und die Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnewalde, und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.
Die Gebühren entstehen
1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2**
**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die
- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
1. Für die Inanspruchnahme
- eines Rettungswagens für die Notfallrettung 527,80 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 200,80 €
- eines Notarztes 169,00 €
- eines Notarztwagens 696,80 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 292,00 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
- je angefangenem Kilometer 0,33 €

**§ 3**
**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist
1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4**
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 5**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 01. Dezember 2008 außer Kraft.
Herzberg, den 1. Dezember 2009
*Klaus Richter*
*Landrat*

# Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

## Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 30. November 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

| | |
|---|---|
| **1. Es betragen** | |
| **1.1. im Erfolgsplan** | |
| die Erträge | 6.732 TEUR |
| die Aufwendungen | 6.677 TEUR |
| der Jahresgewinn | 55 TEUR |
| der Jahresverlust | ..... TEUR |
| **1.2. im Finanzplan** | |
| Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 446 TEUR |
| Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | 1.334 TEUR |
| Mittelzufluss aus Finanztätigkeit | 860 TEUR |
| **2. Es werden festgesetzt** | |
| **2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf** | 860 TEUR |
| **2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** | 0 TEUR |
| **2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf** | 800 TEUR |

Herzberg, den 1. Dezember 2009
*Klaus Richter*
*Landrat*

# Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

## Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 30. November 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

**1. Es betragen**

**1.1. im Erfolgsplan**

| | |
|---|---|
| die Erträge | 1.461,0 TEUR |
| die Aufwendungen | 1.461,0 TEUR |
| der Jahresgewinn | 0 TEUR |
| der Jahresverlust | ..... TEUR |

**1.2. im Finanzplan**

| | |
|---|---|
| Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 221 TEUR |
| Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | -126 TEUR |
| Mittelzufluss aus Finanztätigkeit | 0 TEUR |

**2. Es werden festgesetzt**

| | |
|---|---|
| **2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf** | 0 TEUR |
| **2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** | 0 TEUR |

Herzberg, den 1. Dezember 2009
*Klaus Richter*
*Landrat*

# Bekanntmachung

## Einsichtnahme in den Bericht über seine Beteiligungen des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2008

Dem Kreistag wurde in seiner Sitzung am 30. November 2009 der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts vorgelegt.
Dieser Bericht ist die 14. Fortschreibung und gibt einen Überblick über Aufgabenbereiche, Aufgabenerfüllung sowie strukturelle Maßnahmen und Entwicklungen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Elbe-Elster.
*Der Bericht des Landkreises Elbe-Elster über seine Beteiligungen liegt im Kreistagsbüro im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, Zimmer 044/045 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.*
Herzberg, 1. Dezember 2009
*Klaus Richter*
*Landrat*

---

Landkreis Elbe-Elster
Kreiswahlleiter

# Bekanntmachung der zur Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster zugelassenen Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2009 folgende Wahlvorschläge zur Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster gem. § 83 in Verbindung mit § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zugelassen:

1. **Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU**:
   Jaschinski, Christian
   Geburtsjahr 1967
   Leitender Angestellter
   Dorfstr. 41a
   Rückersdorf
2. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD**
   Kilian, Lutz
   Geburtsjahr 1961
   Dipl.-Ing. (FH) für Versorgungstechnik
   Grimmerstr. 9
   Doberlug-Kirchhain
3. **Einzelwahlvorschlag Schülzke:**
   Schülzke, Iris
   Geburtsjahr 1959
   Amtsdirektorin
   Jagsal Nr. 33
   Schlieben

Herzberg (Elster), 3. Dezember 2009
*Dirk Gebhard*
*Kreiswahlleiter*

# 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **10.11.2009** folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 05.12.2006 beschlossen:

### Artikel 1
### Verbandsvorsteher

Der § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen worden sind. Dazu gehören:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Ausnahme seines Stellvertreters,
2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 20.000 EUR,
3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 25.000 EUR,
4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
5. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen, der Erteilung von Aufträgen für Dienst- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen Aufträgen bis zum Wert von 20.000,00 EUR je Geschäftsvorfall,
6. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR,
7. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Umsatzsteuer.“

### Artikel 2
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Elsterwerda, den 12.11.2009
*Hauptvogel*
*Verbandsvorsteher*

# Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

## Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) über die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

**Bundesstraßen 101 und 169, Ortsumgehungen Elsterwerda und Plessa**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg plant eine großräumige, von Ortsdurchfahrten freie Verkehrsverbindung im Raum Elsterwerda und Plessa. Die Gesamtmaßnahme setzt sich aus drei Einzelmaßnahmen zusammen:

- Ortsumgehung Elsterwerda B 101
- Ortsumgehung Elsterwerda B 169
- Ortsumgehung Plessa B 169

Die geplanten drei Ortsumgehungen berühren die Gebiete der Stadt Elsterwerda, des Amtes Plessa und der Gemeinde Röderland.

Das Vorhaben ist Teil des südlichen Strangs der Leipzig-Lausitz-Trasse. Diese soll als eine großräumige und leistungsfähige Verbindung den Raum Südbrandenburg und Riesa-Großenhain mit dem sächsischen Oberzentrum Leipzig verbinden und die Erreichbarkeit der Bundesautobahn A 13 aus dem Raum Bad Liebenwerda/Elsterwerda verbessern. Regionale Zielsetzung ist neben einer Entlastung der Ortsdurchfahrten eine effiziente Straßenverbindung zwischen den Südbrandenburger Mittelzentren. Es ist ein einbahniger Querschnitt (Betriebsform 2+1) vorgesehen.

Das Raumordnungsverfahren mit integrierter raumordnerischer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt. Das Verfahren wird am **4. Januar 2010** eröffnet.

Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Gegenstand der Prüfung sind die vom Vorhabenträger eingebrachten Trassenvarianten.

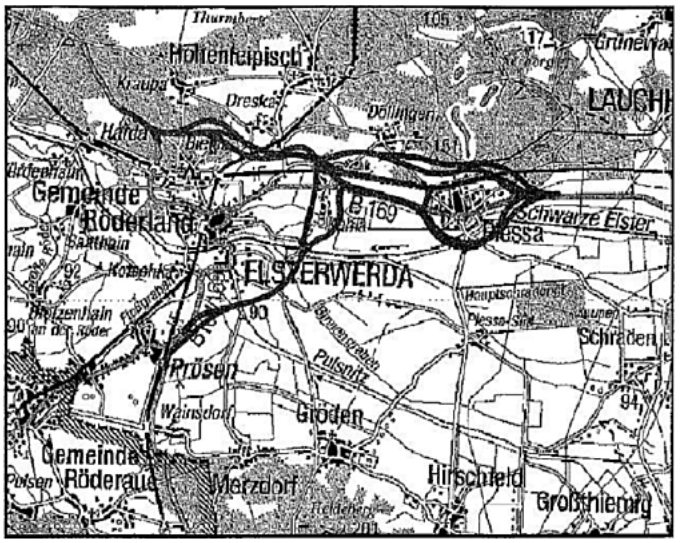


Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit gegeben, Hinweise und Anregungen zum Vorhaben einzubringen. Die Verfahrensunterlagen liegen dafür einen Monat **vom 4. Januar bis zum 4. Februar 2010 während der Dienstzeiten** zur Einsichtnahme wie folgt aus.

Kreisverwaltung Landkreis Elbe-Elster
Dezernat IV, Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft
Ludwig-Jahn-Straße 2
Tel. 03535/ 46 2673

Sprechzeiten

| | |
|---|---|
| Mo., Mi., Do. | 9:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 |
| Di. | 9:00 - 11:30 und 13:00 - 17:00 |
| Fr. | 9:00 - 11:30 Uhr |

Stadt Elsterwerda
Bauamt, Sachgebiet Stadtplanung
Hauptstraße 12
Tel. 0 35 33 - 6 53 46

Amt Plessa
Sachgebiet Bauwesen
Steinweg 6 (Haus 2, Z. 2)
04928 Plessa
Tel. 0 35 33 - 48 06 30

Gemeinde Röderland
Bauamt, Sachgebiet Entwicklungs- und Bauleitplanung
Prösen
Am Markt 1
04932 Röderland
Tel. 0 35 33 - 48 38 13

Die Verfahrensunterlagen können außerdem bei der
Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg
Gulbener Straße 24, Referat GL 6
03046 Cottbus
Tel. 03 55-7 82 81 33 oder 7 82 82 71
nach vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Anregungen und Hinweise zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d. h. bis einschließlich 18. Februar 2010, Poststempel) schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

**Wichtige Hinweise**

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient sowohl der frühzeitigen Information der Bürger über das Vorhaben als auch der Information und Meinungsbildung der verfahrensführenden Behörde.

Die fachlich relevanten Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit bzw. eine Beantwortung ihrer Schreiben erfolgt nicht.

Die Öffentlichkeit wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**
**der Länder Berlin und Brandenburg**
**Referat GL 6**
**Gulbener Straße 24**
**03046 Cottbus**

IMPRESSUM

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de E-Mail: Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.